

**Mündliche Anfrage**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

**Sperrklausel auf kommunaler Ebene ist grundgesetzwidrig**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 13.02.08 entschieden, dass eine gesetzliche Sperrklausel bei den Wahlen zu den Vertretungen kommunaler Gebietskörperschaften nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Diese Entscheidung hat möglicher Weise auch Auswirkungen auf den Freistaat Thüringen, der dem Geltungsbereich des Grundgesetzes unterliegt. Einzelne Mitglieder der Landesregierung, insbesondere der Ministerpräsident und der Justizminister, haben jedoch im Zusammenhang mit der Bewertung des Urteils eine Auswirkung auf Thüringen bezweifelt. Das Thüringer Verfassungsgericht hatte seine Verhandlung zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel auf kommunaler Ebene bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ausgesetzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, wonach die 5%-Sperrklausel auf kommunaler Ebene nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, keine Auswirkungen auf Thüringen habe, unterliegt doch der Freistaat Thüringen dem Geltungsbereich des Grundgesetzes?
2. Welche Konsequenzen ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungswidrigkeit der 5%-Sperrklausel auf kommunaler Ebene und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Inwieweit hat sich die Auffassung der Landesregierung zur Beibehaltung der 5%-Sperrklausel auf kommunaler Ebene im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verändert und wie bewertet die Landesregierung heute ihre ablehnende Auffassung zur Abschaffung der Sperrklausel im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der PDS-Landtagsfraktion in DS 4/200?

Kuschel